

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 30. November 2016

Seite 1 von 1

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf



Aktenzeichen IV B 1 - RBr
Kranefuss
bei Antwort bitte angeben

RBr Kranefuss
Telefon 0211 855-3484
Telefax 0211 855-
Jan.Kranefuss@mais.nrw.de

Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen

- 3. Bericht zur Umsetzung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

im Mai 2013 hatte der Landtag den Entschließungsantrag der Regierungsfraktionen zum Anerkennungsgesetz NRW (Drucksache 16/2902) angenommen, mit dem die Landesregierung u.a. aufgefordert wurde, jährlich einen Bericht zu den gemäß § 22 zu erhebenden Daten vorzulegen.

Diesem Beschluss komme ich wieder gerne nach und übersende Ihnen den diesjährigen Bericht mit der Bitte, die Vorlage und die beigefügten Drucke den Abgeordneten zukommen zu lassen. Ich gehe davon aus, dass insbesondere bei den Mitgliedern des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und bei den Mitgliedern des Integrationsausschusses ein erhöhtes Interesse an der Unterlage besteht.

Mit freundlichen Grüßen

(Rainer Schmeltzer MdL)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1 Anlage (60-fach)

3. Bericht
zum
Anerkennungsgesetz
Nordrhein-Westfalen

I. Einführung:

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist mittlerweile ein anerkanntes Instrument zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration geworden. So steigt die Zahl der Anträge auf Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen seit Implementierung der gesetzlichen Grundlagen im Bund und den Ländern kontinuierlich an. Dennoch sollte das Ziel bleiben, diesen positiven Trend fortzuschreiben. Eventuelle Hemmnisse sind dazu zu identifizieren und soweit wie möglich abzubauen. Dazu plant das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales den Austausch mit den zuständigen Stellen und den Beratungseinrichtungen weiter zu intensivieren, um so vom Erfahrungswissen der Fachleute vor Ort zu profitieren und Hürden identifizieren und abbauen zu können. Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung angekündigt hat, ein Förderprogramm aufzulegen, das antragstellende Personen bei der Zahlung der Anerkennungsgebühren unterstützt. Damit kommt die Bundesregierung endlich einer zentralen Forderung Nordrhein-Westfalens nach. Es ist positiv zu beurteilen, dass die Bundesregierung, wie auch schon im Bereich der Nachqualifizierungsfinanzierung, Versäumnisse zu korrigieren versucht und den nordrhein-westfälischen Forderungen Stück für Stück nachkommt. Dennoch mahnt die Landesregierung, dass Angebote zur Beratung, Finanzierung der Verfahren und zur Nachqualifizierung in die Regelsysteme überführt werden müssen. Die Investition in die Anerkennung ausländischer Qualifikationen wird sich mittelfristig durch die Gewinnung von neuen Arbeitskräften amortisieren. Insofern fordert die Landesregierung nochmals den „Flickenteppich“ der verschiedenen Förderprogramme zu verknüpfen und verbindliche Unterstützungsangebote für alle Menschen zu schaffen, die über im Ausland erworbene Qualifikationen verfügen und diese Qualifikationen anerkennen lassen möchten.

II. Gebühren als Verfahrenshürde und Fördertatbestände

Aus der Beratungspraxis wurde dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales mehrfach gespiegelt, dass Gebühren in Berufsanerkennungsverfahren eine Hürde darstellen können. Valide Zahlen liegen aber nicht vor. Schon im Zuge der Implementierung des Bundesgesetzes fehlten belastbare quantifizierbare Erkenntnisse zur Zielgruppe der Migrantinnen und Migranten mit ausländischen Berufsabschlüssen. Schätzungen gingen teilweise von bis zu 300.000 Menschen bundesweit aus. Belege

dafür gab es nicht. Ob Menschen durch Gebühren abgeschreckt werden, einen Antrag auf Anerkennung ausländischer Qualifikationen zu stellen, kann daher nicht seriös beantwortet werden. Fakt ist, dass die Zahl der Anerkennungsverfahren nach Implementierung der gesetzlichen Regelungen angestiegen ist. Fakt ist auch, dass sich Nordrhein-Westfalen mit seinen Antragszahlen im Korridor nach Königsteiner Schlüssel befindet. Fakt ist schließlich ebenfalls, dass es zahlreiche Möglichkeiten gibt, wie antragstellende Personen bei den Kosten des Verfahrens unterstützt werden können. Unstreitig ist daneben aber auch, dass es wünschenswert wäre, noch mehr Menschen für die Antragstellung zu gewinnen und die Antragszahlen dadurch zu steigern. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen verfolgt daher das Ziel, Hürden innerhalb der Verfahrensstruktur abzubauen und den optimalen Ausgleich zwischen dem Schutz des Berufssystems und der Perspektiventwicklung von Migrantinnen und Migranten zu erreichen.

Bereits im Bericht des vergangenen Jahres (Vorlage 16/3450) und innerhalb eines Zwischenberichtes (Vorlage 16/4036) wurden die verschiedenen Fördermöglichkeiten erläutert und die handelnden Akteure vorgestellt. Da die Frage aber aufgrund der parlamentarischen Diskussionen der vergangene Monate nicht an Aktualität eingebüßt hat, werden diese in der Folge nochmals – wie aus dem Bericht 2015 bereits bekannt - dargestellt.

1. Kosten der Verfahren

Gebühren werden immer auf Basis des jeweiligen Einzelfalles festgelegt. Der Gebührenrahmen sieht Höchstgebühren bis 600 € vor. Gegenstand der folgenden exemplarischen Darstellung der Gebühren ist ein Fall mit „normalem“ Aufwand. Die Gebühren bewegen sich durchschnittlich im Bereich von 200 – 350 €. Zum Teil wird sogar ganz auf Gebühren verzichtet (Erzieher/innen, Lehrer/innen). Allerdings bedeutet der durchschnittliche Betrag von 200 – 350 € nicht, dass damit die Gesamtkosten eines Verfahrens beziffert sind. Die Antragsteller sind durch Gesetz gehalten, stets Übersetzungen und Beglaubigungen bei Antragstellung beizubringen. Darüber hinaus werden die Verfahren teurer, je individueller das Verfahren ablaufen muss (z.B. bei Qualifikationsanalysen).

2. Fördermöglichkeiten

Die zuständigen Stellen in NRW führen keine Statistik darüber, wie und durch wen die Verfahren finanziert werden. Deshalb gibt es keine Erkenntnisse darüber, in welchem Maße die Bundesagentur für Arbeit oder Jobcenter Verfahren finanzieren. Grundsätzlich gilt aber, dass es für Kunden in den Rechtskreisen SGB II und SGB III die Möglichkeit gibt, die Kosten zu übernehmen. Auch Flüchtlinge (Rechtskreis SGB II) sowie Asylbewerber und Geduldete, die sich bereits seit drei Monaten im Bundesgebiet aufhalten (Rechtskreis SGB III), können nach den allgemeinen Grundsätzen des SGB II und SGB III gefördert werden. Sollten die Regelungen nicht einschlägig sein, kommen für alle antragstellenden Personen noch der Sonderfonds Qualifikationsanalyse (BMBF-Projekt Prototyping) und das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ infrage.

- Vermittlungsbudget

Die Kosten für ein Anerkennungsverfahren können bei der BA durch das Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II) getragen werden. Allerdings ist Voraussetzung, dass die Anerkennung für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist. Sollte die jeweilige Einzelfallentscheidung positiv ausfallen, können die „üblichen und angemessenen Kosten“ (Verfahrenskosten, Übersetzungen, Beglaubigungen, Gebühren für Gutachten) gefördert werden.

- Aktivierung und berufliche Eingliederung

Eine Förderung ist auch möglich, wenn eine „berufliche Kenntnisvermittlung“ nicht länger als acht Wochen dauert (§ 45 SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 SGB II).

- Berufliche Weiterbildung

Auch Anpassungsqualifizierungen und Weiterbildungen können nach SGB II und SGB III gefördert werden – es kommt aber wiederum auf die Entscheidung des Vermittlers im Einzelfall an (§ 81 ff. SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II).

- Sonderfonds Qualifikationsanalyse

Als Auffangfinanzierung für diejenigen, die nicht in den Bereich der Sozialgesetzbücher fallen, selbst nicht über Mittel verfügen und auch nicht durch ein Stipendium o.Ä. gefördert werden, steht der Sonderfonds Qualifikationsanalyse des Bundes zur Verfügung. Der Fonds kann dann die Kosten übernehmen, wenn z.B. von

Flüchtlingen keine ausreichenden Nachweise über Qualifikationen vorgelegt werden können und eine Qualifikationsanalyse notwendig wird.

- *IQ Netzwerk*

Der Schwerpunkt der Förderung des IQ Netzwerk wurde Anfang 2015 durch die Bundesregierung von der Beratung hin zur „Nachqualifizierung“ verschoben. Personen, denen im Anerkennungsverfahren wesentliche Unterschiede im Berufsbild attestiert worden sind, können an einer allgemeinen IQ-Anpassungsqualifizierung teilnehmen. Sollte diese nicht zur Verfügung stehen oder würde eine Teilnahme dazu führen, dass der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert wäre, kommt eine individuelle Förderung in Frage. Diese umfasst auch eventuelle Fahrt- und Unterbringungskosten, Lernmittel oder eine sprachliche Qualifizierung. Allerdings handelt es sich ebenfalls um eine dem SGB III und SGB II nachrangige Finanzierung.

- *Verzicht auf Gebühren/Stundung*

Außerdem haben die zuständigen Stellen die Möglichkeit, auf Gebühren zu verzichten, wovon in Einzelfällen auch Gebrauch gemacht wird. Eine entsprechende Regelung findet sich auch im § 3 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW). Danach wird bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II und Vertriebenen nach dem BVFG (Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge) auf Antrag von der Gebührenerhebung abgesehen. Auch die Möglichkeit der Stundung sieht das nordrhein-westfälische Recht vor (§ 19 Gebührengesetz NRW (GebG NRW)).

- *Finanzierung der Verfahrensgebühren durch den Bund*

Wie oben angesprochen, plant die Bundesregierung ab Januar 2017 die Einführung eines Programms zur Finanzierung von Verfahrensgebühren neben den regelsystemischen Fördermöglichkeiten. Es ist davon auszugehen, dass sich diese zusätzliche Möglichkeit positiv auf die Zahl der Anträge auswirkt.

III. Rolle der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Im parlamentarischen Bereich wurde darüber hinaus auch die Bitte geäußert, die Rolle der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Anerkennungsgefüge genauer darzustellen.

1. Allgemeines

Die ZAB ist eine zentrale Stelle der Kultusministerkonferenz zur Bewertung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulqualifikationen. Für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen ist zwar eine Vielzahl unterschiedlicher Stellen in den Ländern zuständig, diese Stellen bitten die ZAB aber häufig um ein Gutachten im konkreten Einzelfall oder um allgemeine Informationen über den betreffenden Staat und sein Bildungssystem. Diese Informationen bilden dann die Grundlage für die Entscheidung der jeweiligen Stelle.

2. Rolle der ZAB im Anerkennungsverfahren und der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe

Zur Verbesserung und Beschleunigung der Anerkennungsverfahren für Berufe im Gesundheitsbereich wurde auf Basis von Beschlüssen der Gesundheitsministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz durch eine Verwaltungsvereinbarung die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe im Sekretariat der KMK (ZAB) errichtet. Sie hat zum 1. September 2016 ihre Arbeit aufgenommen. Tätigkeitsschwerpunkte sind die Erstellung von Gutachten zur Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen, Analysen zur Feststellung der deutschen Referenzqualifikation sowie Überprüfungen der Echtheit von Dokumenten. Anerkennungsstellen können der Gutachtenstelle ihre Aufträge nun online erteilen und haben durch die Implementierung Zugriff auf allgemeine Informationen zu den ausländischen Bildungssystemen und auf die konkrete Bewertung einzelner Abschlüsse, erstellte Gutachten und Anerkennungsentscheidungen.

Die Einschaltung der ZAB geschieht insbesondere in Fällen, in denen bislang unbekannte Qualifikationen vorgelegt werden oder eine besondere Schwierigkeit des Einzelfalles vorliegt. Für den Bereich der akademischen Heilberufe soll die ZAB auf Dauer die Aufgabe der bislang erforderlichen externen Sachverständigen vollständig übernehmen. Die Einschaltung der ZAB sorgt außerdem dafür, dass Anerkennungsentscheidungen sinnvollerweise über Ländergrenzen hinweg einheitlich sind.

3. Einhaltung von Fristen

Eine gesetzliche Pflicht, ein Gutachten der ZAB vor Entscheidung über den Einzelfall einzuholen, besteht nicht. Durch die Einschaltung der ZAB kommt es nicht zur Fristhemmung in einem Anerkennungsverfahren.

Die ZAB ist vertraglich verpflichtet, die gutachterliche Stellungnahme möglichst zeitnah, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Auftrages, zu erstellen. Die Einhaltung von gesetzlichen Fristen sollte damit auch im Falle der Einschaltung der ZAB ohne weiteres möglich sein.

Die unmittelbaren Auswirkungen auf Verfahren in Nordrhein-Westfalen können derzeit noch nicht beurteilt werden.

4. Kosten der Einbeziehung der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe

Sollte zum Beispiel die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe in das Verfahren miteinbezogen werden, ist dies nach Angaben des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter kostenpflichtig. Die Kosten werden an die antragstellenden Personen weitergeben. Nach derzeitigem Stand werden folgende Kosten entstehen:

- Echtheitsüberprüfung 145 €
- Referenzqualifikation 206 €
- Gutachten 515 €.

Die Inanspruchnahme der Leistungen der Gutachtenstelle hängt von der Komplexität des jeweiligen Falles ab. Für den Bereich der akademischen Heilberufe soll die ZAB auf Dauer die Aufgabe der bislang erforderlichen externen Sachverständigen vollständig übernehmen. Aus der Sicht des MGEPA ist damit für diesen Bereich nicht mit einer Kostensteigerung zu rechnen. Für den Bereich der Gesundheitsfachberufe sollen aufgrund der Kosten für die antragstellenden Personen Anträge grundsätzlich weiterhin beim Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie bearbeitet werden, in besonders aufwendigen Fällen hat das Landesprüfungsamt allerdings die Möglichkeit, die Expertise der zentralen Stelle einzuholen.

IV. Konkrete statistische Entwicklung

Die Zahl der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist 2015 erneut um knapp 10 %-Punkte gestiegen – seit 2013 sogar um rund 17 %.

Berufe	Insgesamt	männlich	weiblich	Abgeschlossene Verfahren	Entscheidung vor Rechtsbehelf			
					Negativ	Positiv – volle Gleichwertigkeit	Auflage einer Ausgleichmaßnahme	Noch keine Entscheidung
Bundes- und Landesregelung alle Berufe	5280	2346	2931	3774	627	2787	360	1506
Bundes- und Landesregelung reglementierte Berufe	3573	1452	2121	2484	216	1908	360	1089
Bundes- und Landesregelung nicht reglementierte Berufe	1707	897	810	1290	411	879	.	417
Bundesregelung alle Berufe	3897	1800	2097	2598	336	2043	219	1302
Landesregelung alle Berufe	1380	546	834	1176	288	744	144	204

Abbildung 1) – Anerkennungsverfahren¹⁾ nach Entscheidung vor Rechtsbehelf und Geschlecht 2015²⁾ in Nordrhein-Westfalen

Dieser positive Trend setzt sich seit Implementierung der gesetzlichen Grundlagen fort.

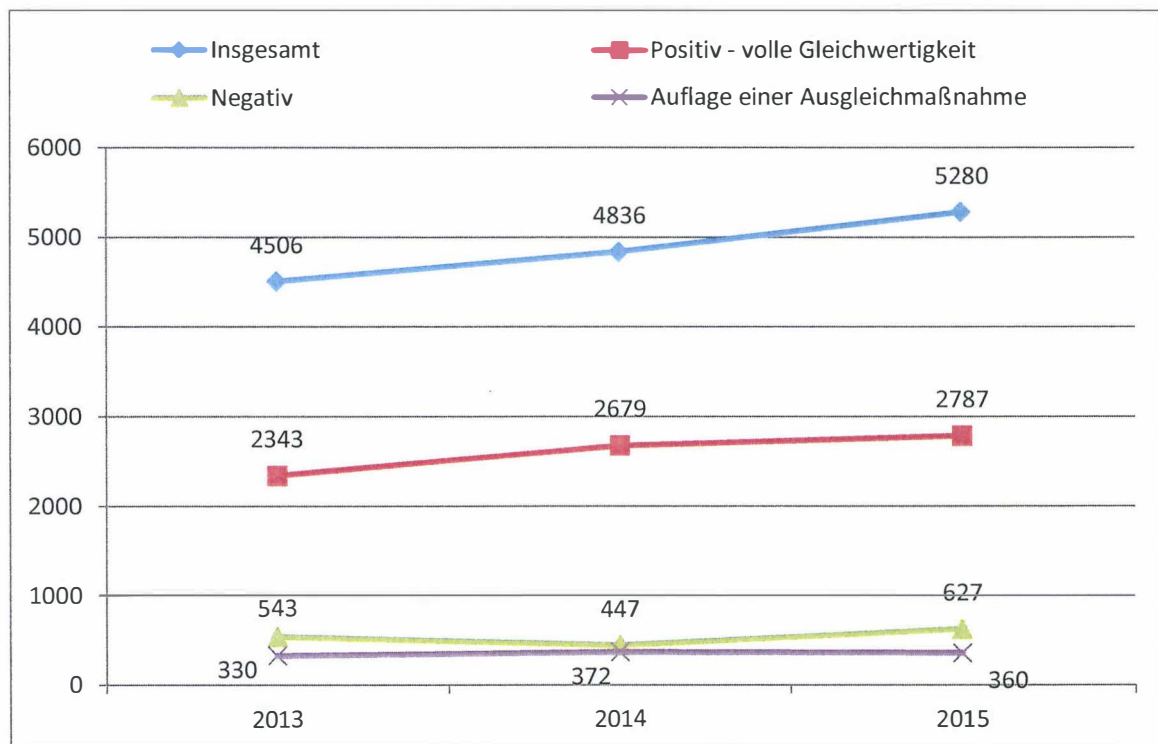


Abbildung 2) – Anerkennungsverfahren¹⁾ nach Entscheidung vor Rechtsbehelf und Geschlecht 2015²⁾ im Vergleich zum Vorjahr

Keine Änderung hat sich hinsichtlich des Wohnorts der antragstellenden Personen ergeben. Der weit überwiegende Teil lebt bereits in Nordrhein-Westfalen. Lediglich 129 Anträge wurden außerhalb der EU gestellt.

Insgesamt	EU	Darunter Deutschland	Darunter NRW	Übriges Europa	Afrika	Nord- amerika	Asien
5280	5151	4863	4764	96	9	3	21

Abbildung 3) – Anerkennungsverfahren¹⁾ nach Wohnort der Antragstellenden 2015²⁾

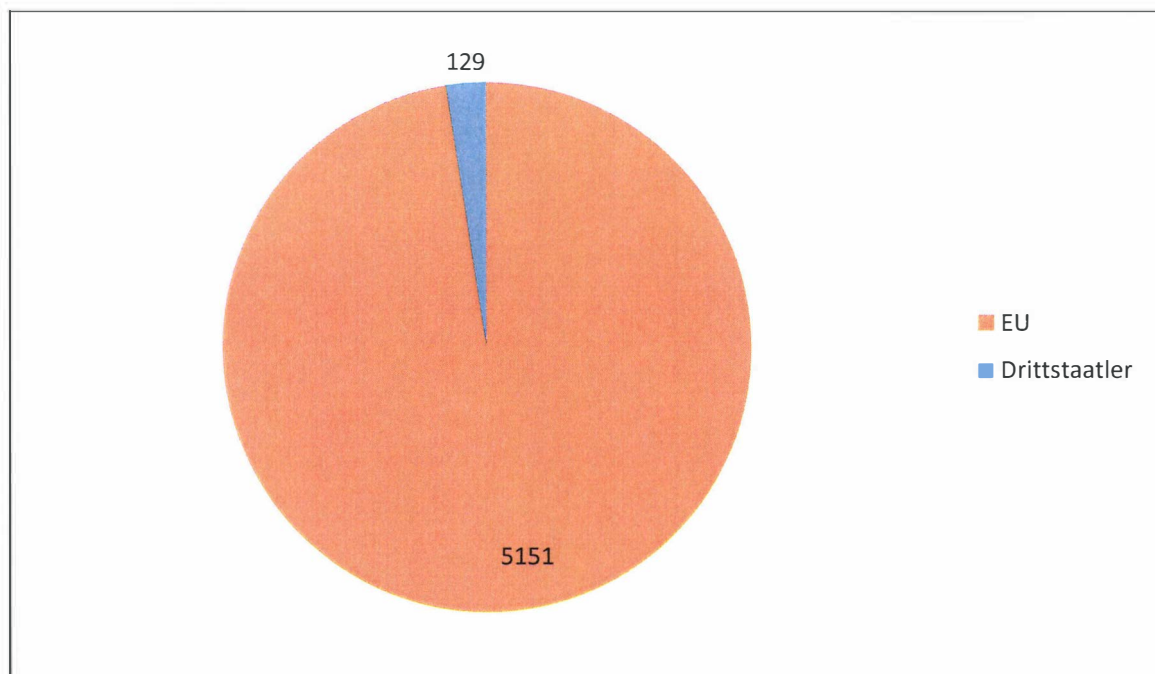


Abbildung 4) – Anerkennungsverfahren¹⁾ für alle Berufe nach Wohnort der Antragstellenden 2015²⁾

Bemerkenswert ist hingegen, dass, obwohl nur eine geringe Personenzahl Anerkennungsanträge im Ausland stellt, die Zahl der antragstellenden Personen mit einem Abschluss aus sog. Drittstaaten und einem europäischen Abschluss nahezu identisch ist. Das gilt in leicht abgeschwächter Form auch für die Staatsangehörigkeit der antragstellenden Personen. Konkret: Drittstaatsangehörige stellen nicht nennenswert weniger Anträge als Europäerinnen und Europäer. Die Zahl der antragstellenden Personen mit Zeugnissen oder Staatsangehörigkeiten aus Drittstaaten hat sich prozentual seit 2013 stetig erhöht.

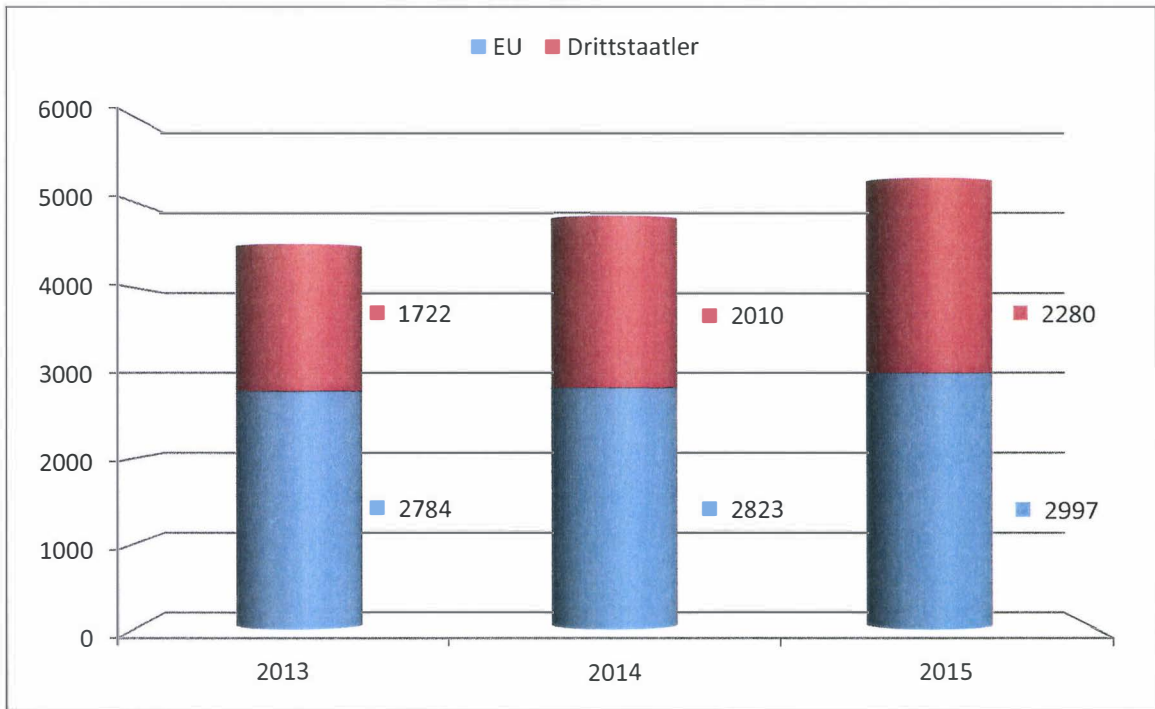


Abbildung 5) – Anerkennungsverfahren¹⁾ für alle Berufe nach Staatsangehörigkeit der Antragstellenden 2015²⁾ im Vergleich zu den Vorjahren

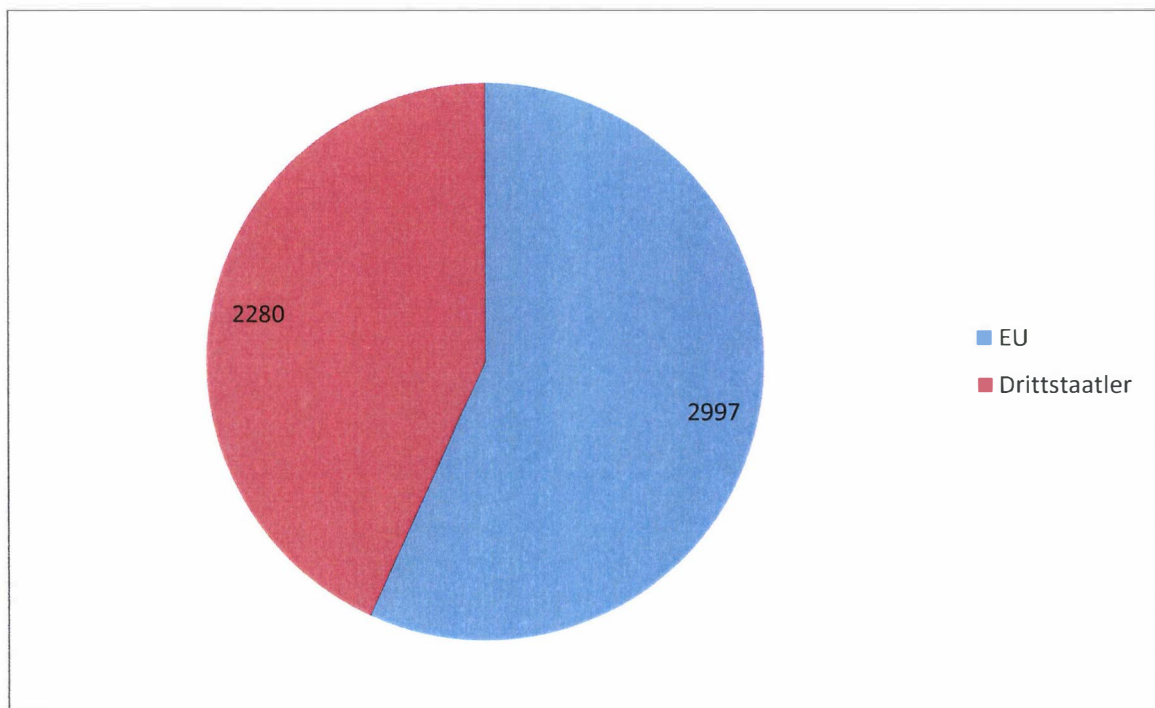


Abbildung 6) – Anerkennungsverfahren¹⁾ für alle Berufe nach Staatsangehörigkeit der Antragstellenden 2015²⁾

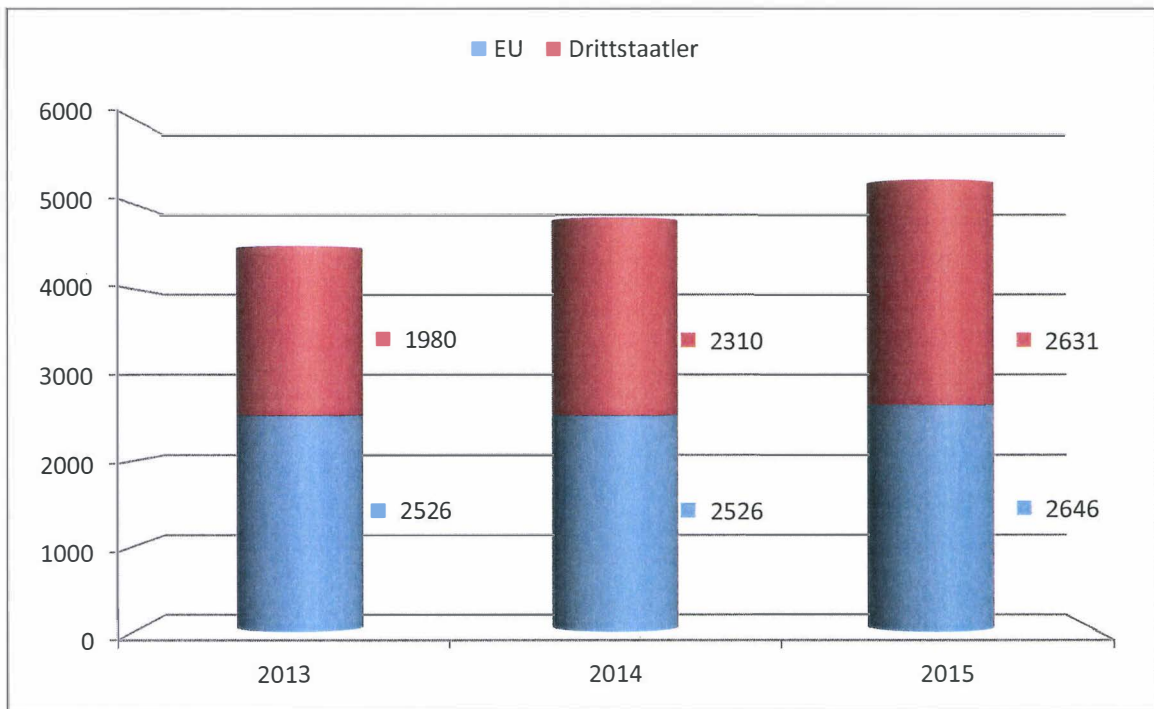


Abbildung 7) – Anerkennungsverfahren¹⁾ für alle Berufe nach Ausbildungsstaat der Antragstellenden 2015²⁾ im Vergleich zu den Vorjahren

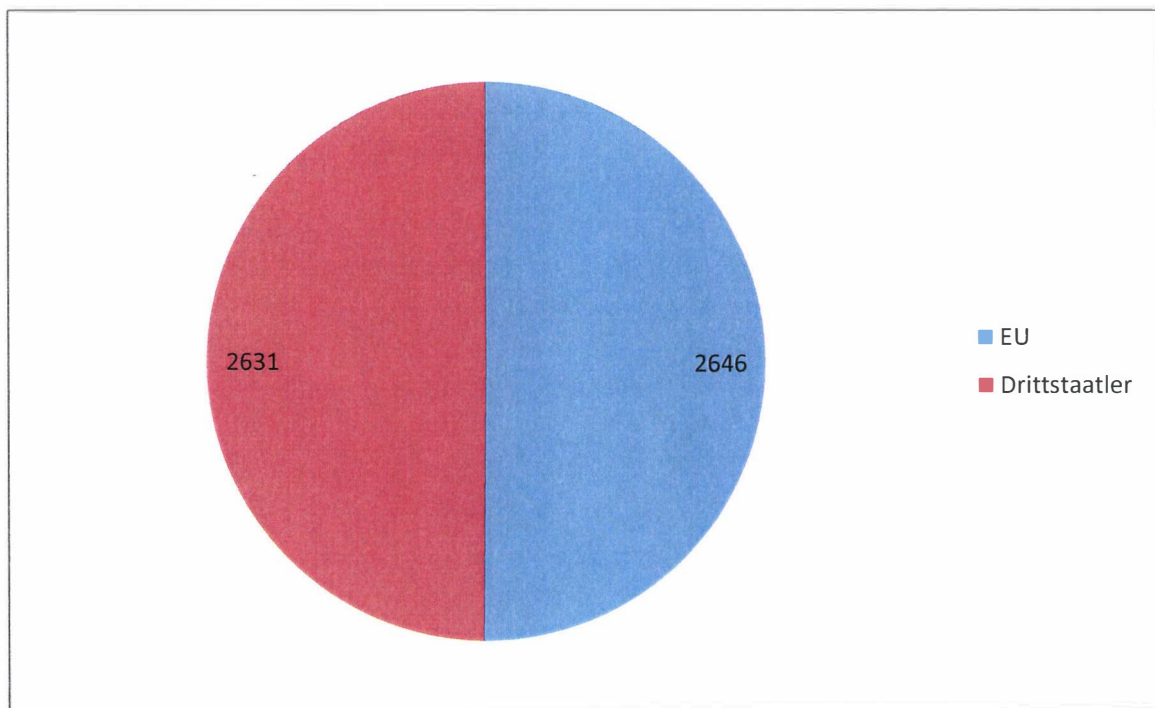


Abbildung 8) – Anerkennungsverfahren¹⁾ für alle Berufe nach Ausbildungsstaat der Antragstellenden 2015²⁾

Nach wie vor stellen deutsche Staatsangehörige aber zahlenmäßig die meisten Anträge, allerdings ist deren Zahl leicht rückläufig. Die Zahl der Anträge von Personen syrischer Staatsangehörigkeit ist gestiegen. Die Entwicklungen des Jahres 2015 haben offensichtlich noch keinen Niederschlag in der Statistik gefunden.

Denkbar wäre auch, dass diese Gruppe nicht oder nur zum Teil über verwertbare Qualifikationen verfügt.

Rang 2015	Rang 2014	Staatsangehörigkeit	Anerkennungsverfahren ²⁾		
			2015	2014	Veränderung zum Vorjahr (%) ³⁾
1	1	Deutschland	759	795	- 4,3
2	2	Polen	672	480	+ 39,8
3	3	Rumänien	309	240	+ 29,7
4	6	Syrien	276	207	+ 33,2
5	5	Niederlande	234	231	+ 1,3
6	9	Russische Föderation	213	168	+ 26,2
7	4	Griechenland	174	237	- 26,2
8	12	Bosnien und Herzegowina	153	117	+ 32,8
9	7	Spanien	153	201	- 24,3
10	8	Türkei	147	171	- 12,9

Abbildung 9) – Top 10 der Anerkennungsverfahren¹⁾ 2015 nach Staatsangehörigkeit im Vergleich zu 2014

Die Zeugnisse, die den zuständigen Stellen vorgelegt werden, kommen nach wie vor hauptsächlich aus Polen, es folgen die Niederlande und Rumänien. Den höchsten prozentualen Zuwachs gab es im Bereich der syrischen Zeugnisse.

Rang 2015	Rang 2014	Ausbildungsstaat	Anerkennungsverfahren ²⁾		
			2015	2014	Veränderung zum Vorjahr (%) ³⁾
1	1	Polen	777	579	+ 34,4
2	2	Niederlande	456	507	- 10,1
3	3	Rumänien	339	267	+ 26,1
4	5	Russische Föderation	288	231	+ 24,1
5	7	Syrien	270	192	+ 41,4
6	11	Bosnien und Herzegowina	183	129	+ 40,0
7	4	Griechenland	177	234	- 23,6
8	8	Türkei	171	186	- 8,1
9	6	Spanien	162	207	- 22,2
10	13	Italien	144	102	+ 39,8

Abbildung 10) – Top 10 der Anerkennungsverfahren¹⁾ 2015 nach Ausbildungsstaat im Vergleich zu 2014

Antragstellende Personen sind zumeist weiblich und stellen Ihre Anträge hauptsächlich im medizinisch-erzieherischen Bereich.

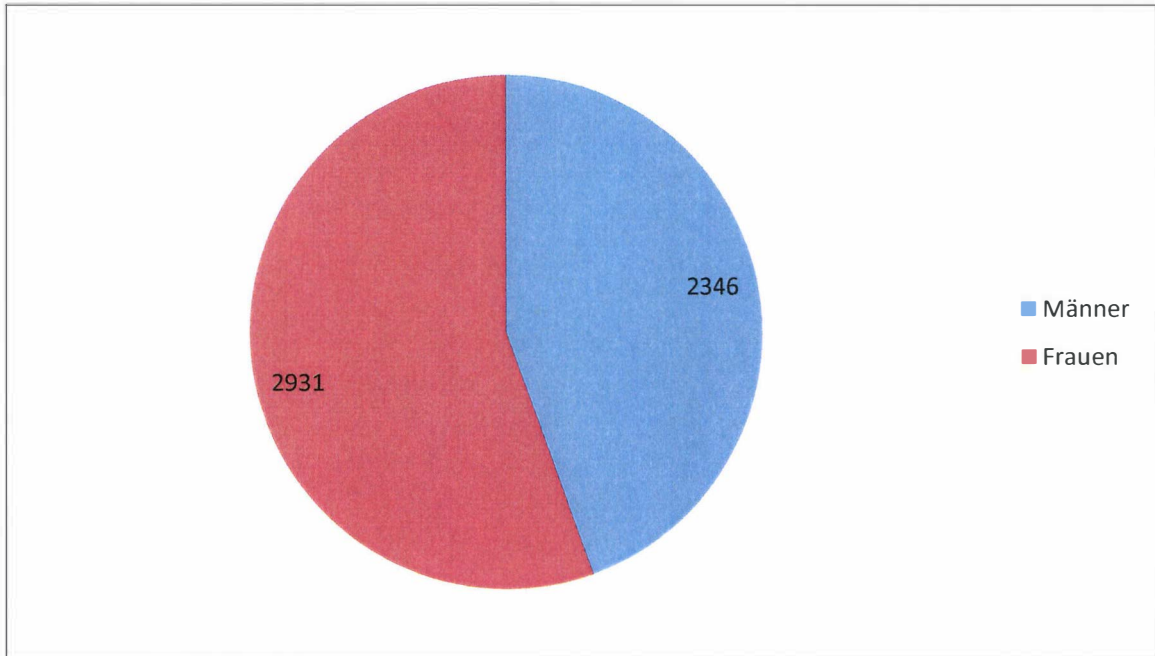


Abbildung 11) – Anerkennungsverfahren¹⁾ für alle Berufe nach Berufshauptgruppen und Geschlecht 2015²⁾

Auch der Trend, dass insbesondere im Bereich der medizinischen und nicht-medizinischen Gesundheitsberufe der Großteil der Anträge gestellt wird, setzt sich fort.

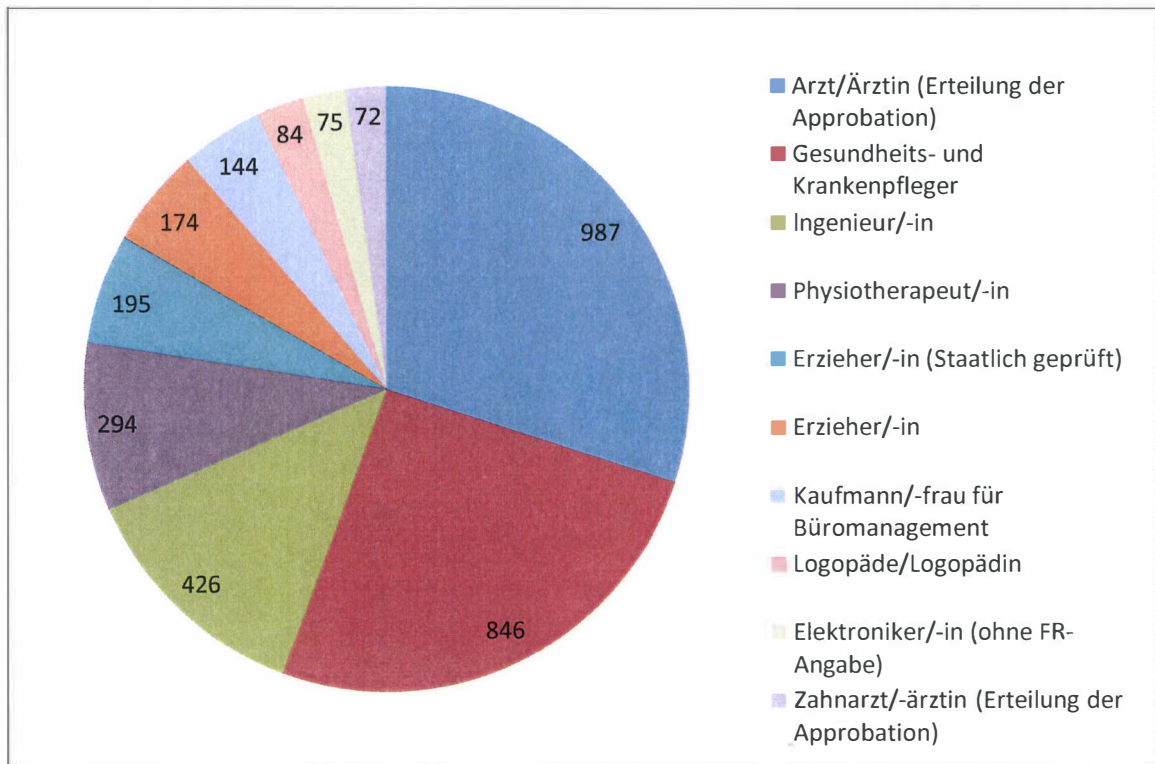


Abbildung 12) – Top 10 der Anerkennungsverfahren¹⁾ 2015 nach Referenzberufen

Im Bereich der akademischen Heilberufe ist die Anzahl der gestellten Anträge ebenfalls gestiegen. Jedoch ist Zahl der erteilten Approbationen um 30 % zurück-

gegangen. Gründe dafür sind nach Rückfrage beim federführenden Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter folgende:

1. Im April 2012 sind Gesetzesänderungen in Kraft getreten (Stichwort: BQFG – Wegfall Kriterium deutsche Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation). Demzufolge sind ab diesem Zeitraum die Anträge auf Approbation stark angestiegen. Sehr viele Ärztinnen und Ärzte mit Drittstaaten-ausbildung, die entweder dauerhaft arbeiteten oder sich in der Facharztausbildung befanden, wollten ebenfalls die Approbation erhalten. Dies war nach der alten Rechtslage aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht möglich. Daraus resultierte ein hohes Antragsaufkommen. Die Anträge konnten erst nach und nach bis ins Jahr 2014 hinein beschieden werden.

2. Es werden weniger Ausbildungen als gleichwertig anerkannt. Der Grund wird darin gesehen, dass vielfach die erforderlichen Ausbildungsnachweise nicht vorgelegt werden können bzw. dass bei einigen Herkunftsländern der Verdacht einer Fälschung von Ausbildungsunterlagen nicht ausgeschlossen werden kann. In diesen Fällen ist eine Kenntnisprüfung zu absolvieren.

Die Antragstellenden haben dann die Möglichkeit nach § 10 BÄO, eine bis zu zwei Jahre andauernde Berufserlaubnis erteilt zu bekommen. Die Antragstellenden nutzen diese Zeit zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung. Nach den Erfahrungen der Approbationsbehörden wird diese nicht immer im ersten Durchlauf bestanden. Insgesamt führt dies dazu, dass sich die Antragszahlen auf einem konstant hohen Niveau befinden; die abschließende Entscheidung über den Approbationsantrag aber erst 1 bis 2 Jahre später erfolgen kann.

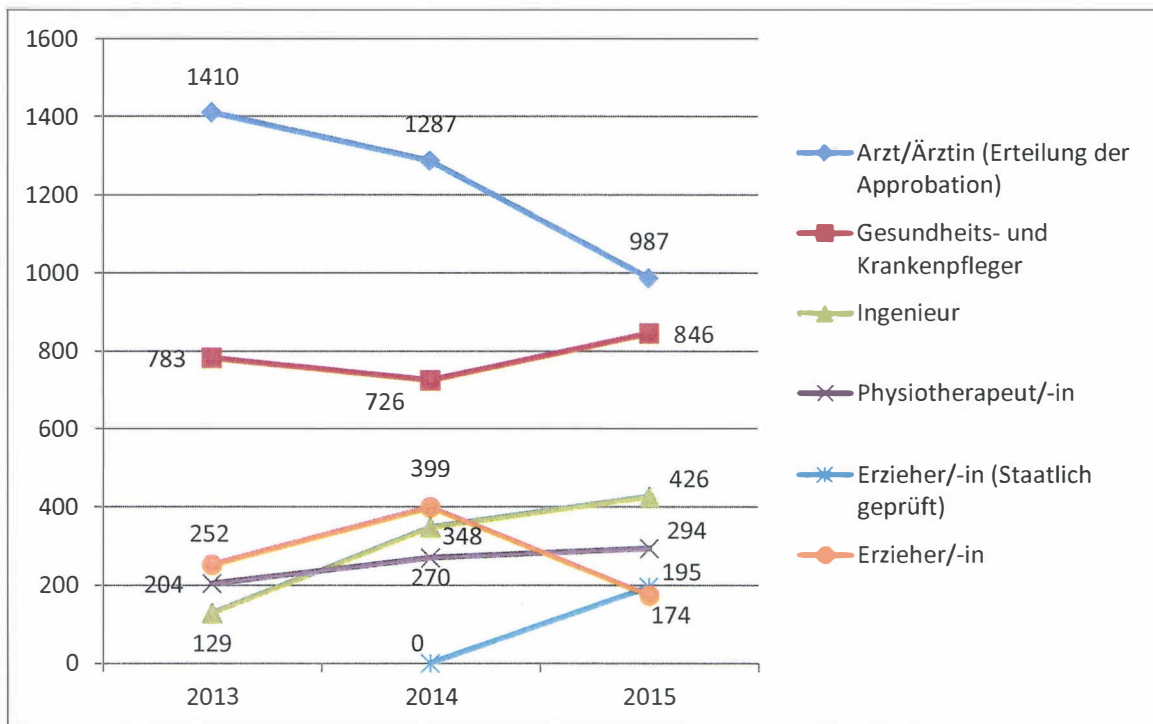


Abbildung 13) – Top 6 der Anerkennungsverfahren¹⁾ 2015 nach Referenzberufen im Vergleich zu den Vorjahren

Auch hinsichtlich der Verfahrensdauer bleibt die Situation stabil. Im Durchschnitt dauern Anerkennungsverfahren über alle zuständigen Stellen 121,7 Tage. Noch nicht berücksichtigt ist die im Zwischenbericht angesprochene statistische Ungenauigkeit bei der Erfassung der Anträge. Auch die Gründe, warum ein Verfahren länger als drei oder vier Monate dauert, werden nicht erfasst. So ist es denkbar, dass ein Antragsteller fehlende Unterlagen nicht nachreicht und somit seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, das Verfahren dann aber, obwohl noch nicht entscheidungsreif, in die statistische Erfassung mit der tatsächlichen Dauer in die Statistik einfließt und zu einer vermeintlich zu langen Verfahrensdauer führt. Wie im Zwischenbericht bereits dargelegt, haben die zuständigen Stellen im öffentlichen Dienst mitgeteilt, die gesetzlichen Fristen – in der Regel drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen – bei nicht akademischen Gesundheitsberufen überwiegend auch vier Monate – zu halten.

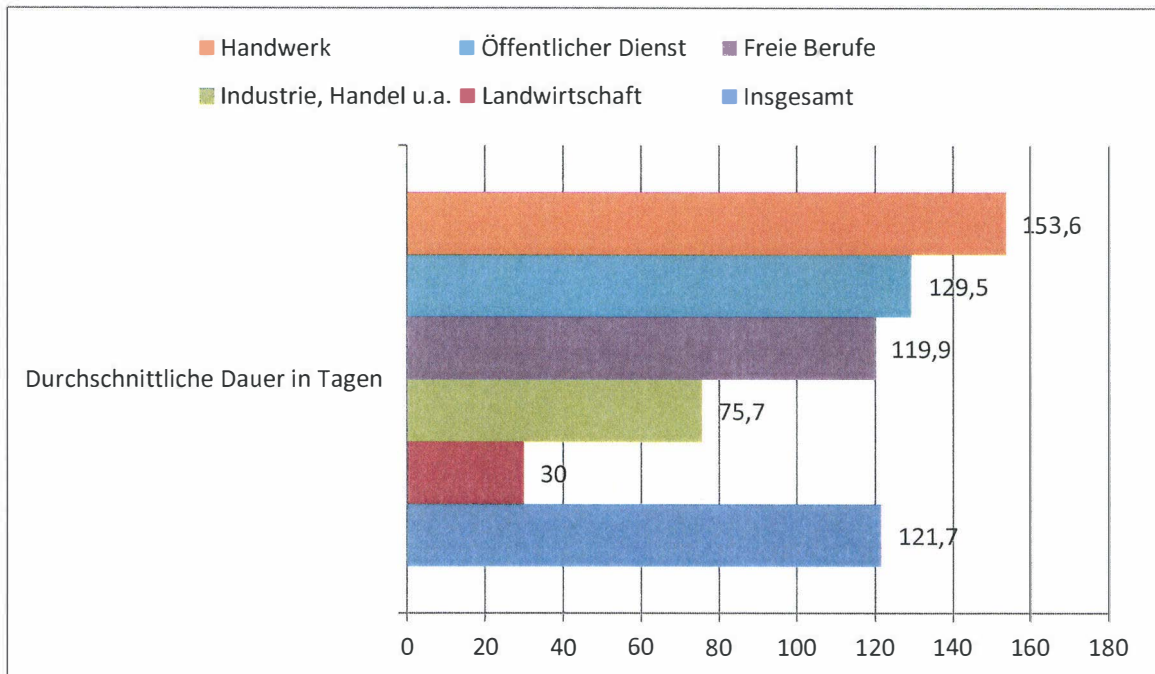


Abbildung 14) – Dauer der Anerkennungsverfahren¹⁾ alle Berufe 2015²⁾ nach zuständiger Stelle⁴⁾

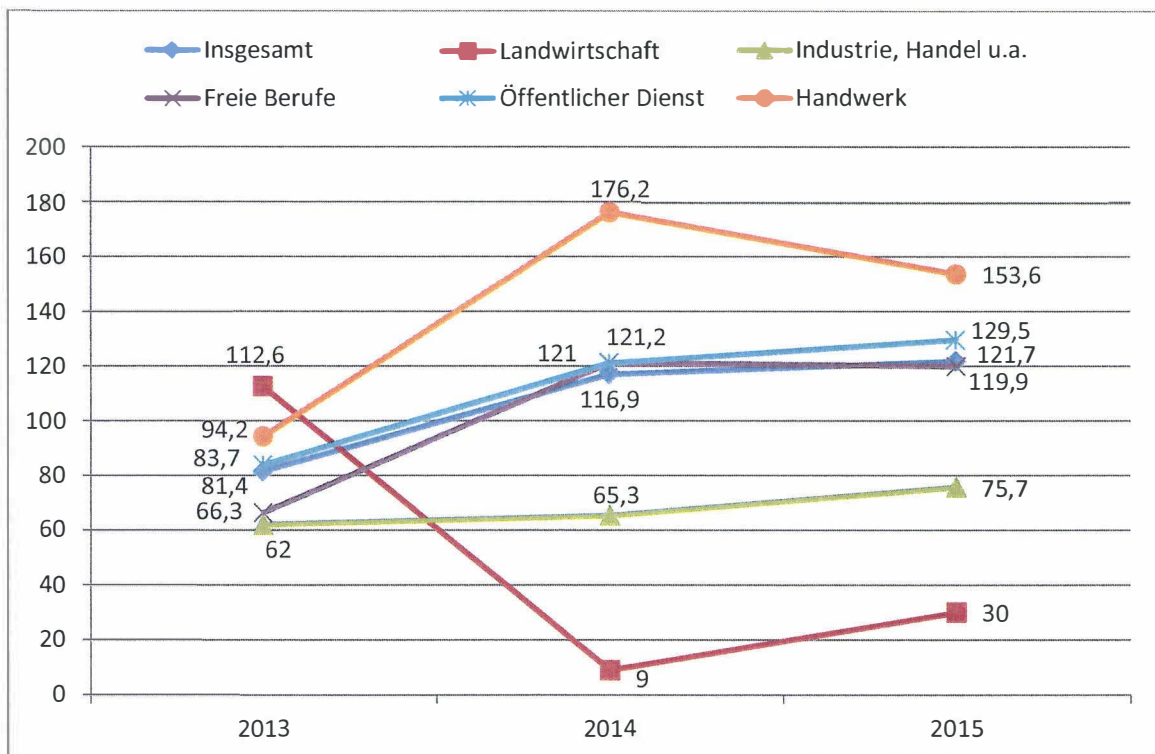


Abbildung 15) – Anerkennungsverfahren¹⁾ für alle Berufe nach Dauer der Entscheidung und zuständiger Stelle⁴⁾ 2015 im Vergleich zu den Vorjahren

Dennoch: Der Großteil der Verfahren wird zwischen einem und drei Monaten bearbeitet.

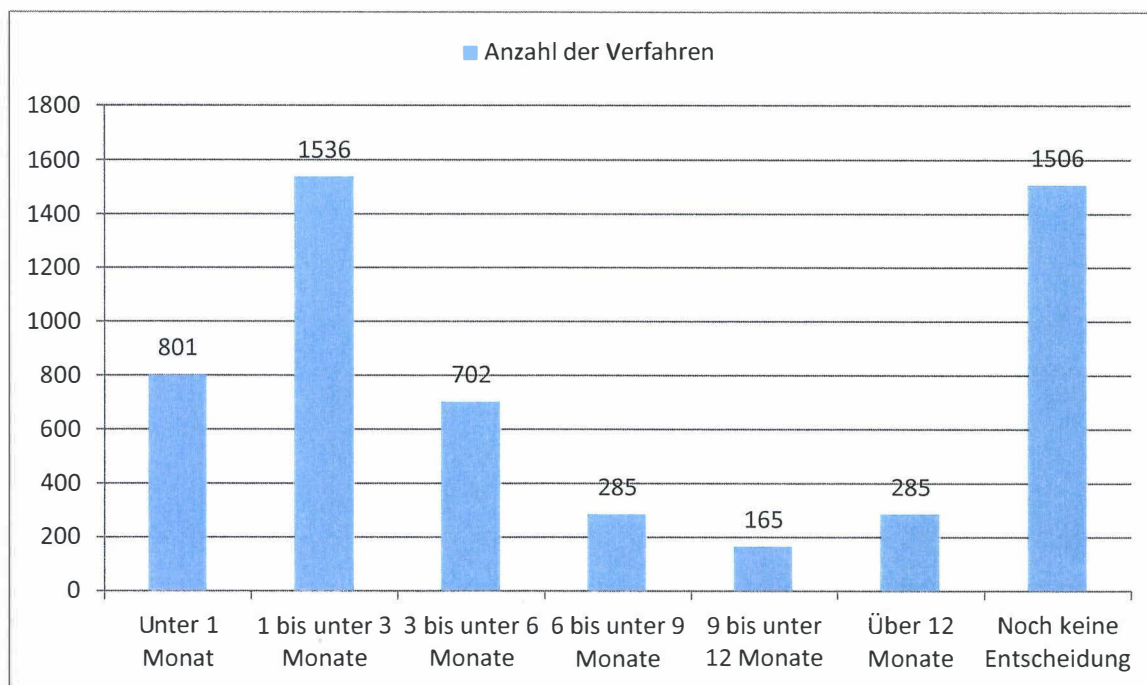


Abbildung 16) – Dauer der Anerkennungsverfahren¹⁾ alle Berufe 2015²⁾

Hinweis für alle Tabellen: Enthalten gerundete Werte. Die Angaben zu Drittstaatlern erfassen auch „Sonstige Personen“ (Staatenlose, Ungeklärte Staatsangehörigkeiten, ohne Angaben)

Anmerkungen zu den Fußnoten:

- 1) Die Meldung bzw. Entscheidung bzgl. der Dienstleistungsfreiheit (nach Art.7 Abs.1 oder 4 der Richtlinie 2005/36/EG) ist kein Bestandteil dieser Auswertung.
- 2) Die gemeldeten Anerkennungsverfahren im Berichtsjahr können sich auf das aktuelle Jahr als auch auf z.T. offene Verfahren aus dem Vorjahr beziehen.
- 3) Die prozentualen Veränderungen werden ab einer Größe von 25 Personen im Vorjahr (2014) errechnet.
- 4) aus Gründen der Geheimhaltung werden nur Berufshauptgruppen mit mehr als drei Fällen dargestellt

Stand: 11.07.2016 Quelle: IT.NRW

V. Bewertung der statistischen Daten und Ausblick

Die statistischen Daten zeigen, dass sich der positive Trend bei Anträgen auf Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen fortsetzt.

1. Dauer der Anerkennungsverfahren

Zwar hat sich die Bearbeitungsdauer der Anträge leicht erhöht, nach Angaben der zuständigen Ressorts werden die gesetzlichen Entscheidungsfristen, die das jeweilige Berufsrecht vorgibt, allerdings nicht überschritten. So haben die zuständigen Stellen im Bereich nichtakademische Gesundheitsberufe für ihre Entscheidungen überwiegend vier Monate Zeit. Nur zwei Abschlüsse in der EU (Hebammen und Gesundheits- und Krankenpflege) unterliegen der automatischen Anerkennung mit einer dreimonatigen Entscheidungsfrist. Alle anderen Abschlüsse in der EU (Physiotherapie, Logopädie usw.) werden nicht automatisch anerkannt und müssen im Einzelfall geprüft werden. Daher besteht für diese Berufe eine gesetzliche Entscheidungsfrist

von vier Monaten, wie im Übrigen auch für alle sog. Drittstaatausbildungen. Wie bereits im Zwischenbericht zur Dauer der Verfahren dargelegt, werden Unterbrechungen der Frist nicht erfasst. Auch die Ungenauigkeit bei der Erfassung des Datums der Antragstellung durch einige zuständige Stellen konnte in den vorliegenden statistischen Daten noch nicht behoben werden. Es ist davon auszugehen, dass die Korrektur im Anerkennungsbericht 2017 Berücksichtigung findet.

2. Kaum antragstellende Personen mit Wohnsitz im Ausland

Fortgesetzt hat sich auch der Trend, dass die gesetzlichen Regelungen nicht dazu geführt haben, dass antragstellende Personen unmittelbar aus dem Ausland einen Antrag auf Anerkennung ausländischer Qualifikationen stellen. In der überwiegenden Anzahl der Fälle befinden sich die antragstellenden Personen schon in Deutschland. Ein Mittel zur Anwerbung von Fachkräften bzw. ein Instrument zur Auslotung der beruflichen Chancen in Deutschland sind die Anerkennungsgesetze des Bundes und der Länder offensichtlich nicht. Gründe könnten in der mangelnden Attraktivität Deutschlands als Einwanderungsland für Fachkräfte mit beruflichen Qualifikationen liegen. Auch die mangelnde Verbindung von Berufsanerkenntungsverfahren und Einwanderungs-/Arbeitsperspektive dürfte zur aufgezeigten Unattraktivität führen. So erhält eine antragstellende Person keine Gewähr, dass ein erfolgreiches Berufsanerkenntungsverfahren eine Arbeitserlaubnis zeitigt. Abhilfe könnte ein Einwanderungsgesetz schaffen, das die Verfahren zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen und die Erteilung einer Arbeitserlaubnis verbindet. Ein durchdachter Einwanderungsgesetzesentwurf der Bundesregierung ist nach Ansicht des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales überfällig.

3. Antragstellung hauptsächlich durch Frauen und in einigen Kernberufen

Antragstellende Personen sind zumeist weiblich. Auch dieser Trend setzt sich fort. Die Hauptlast der Verfahrensabwicklung trägt weiterhin der Bereich der Gesundheitsberufe. Statistisch auffällig ist allerdings die stark rückläufige Zahl im Bereich der Berufsankennung für Ärztinnen und Ärzte, die jedoch - wie aufgezeigt - in einer überproportional hohen Zahl von Anträgen zum Inkrafttreten des Gesetzes begründet ist und sich nun auf ein normales Niveau einpegelt.

4. Flüchtlingssituation und Berufsankennung

Die Flüchtlingssituation des Jahres 2015 hat offensichtlich noch keinen übermäßigen Niederschlag in den aktuellen Zahlen gefunden. Dennoch ist zu erkennen, dass sich die Zahl von antragstellenden Personen mit einer beruflichen Qualifikation aus Syrien um rund 41 %-Punkte erhöht hat. Die zuständigen Stellen berichten zudem, dass es bislang nur vereinzelt zu Fällen gekommen ist, in denen die antragstellenden Personen keine Zeugnisse aus dem Ausbildungsstaat vorlegen konnten und deshalb ein sonstiges Verfahren nach §18 BQFG NRW absolvierten. Die zuständigen Ministerien wurden seitens des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales nochmals auf die Möglichkeiten des §18 BQFG NRW hingewiesen.

5. Ziele der Landesregierung

Die Landesregierung ist weiterhin bestrebt, potentielle Hürden innerhalb der gesetzlichen Umsetzung und Abwicklung von Anerkennungsverfahren zu beseitigen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere die fehlende statistische Unterfütterung hinsichtlich der quantitativen Potentiale der Zielgruppe. So spielten ausländische Qualifikationen lange Zeit bei der Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit keine Rolle und wurden auch nicht in den Daten der gemeldeten Personen erfasst. Dennoch wird die Landesregierung auf Basis der vorliegenden statistischen Werte die Situation weiterhin analysieren und Optionen zur Zielerreichung prüfen.